

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 66=86 (1920)

**Heft:** 6

**Artikel:** Neue Artillerie-Reglemente

**Autor:** E.H.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-36162>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Truppen der Befestigungen Sold und Verpflegung wie die übrigen Truppen der Armee und hatten die jeweiligen Abänderungen bezüglich Sold und Verpflegung der letzteren auch Gültigkeit für die Truppen der Befestigungen. Durch Bundesratsbeschluß vom 6. April 1918 wurden die Soldverhältnisse so geregelt, daß für den Instruktionsdienst und für den Aktivdienst bezüglich Sold keine Unterschiede mehr bestehen. Die Truppen der Befestigungen beziehen demnach den gleichen Sold, wie er nach vorgenanntem Bundesratsbeschluß einheitlich für den Instruktionsdienst festgesetzt ist. Es war nun naheliegend, die Truppen der Befestigungen auch bezüglich Verpflegung den übrigen Truppen gleichzustellen. Dies durfte geschehen, weil die für das Jahr 1920 festgesetzte Tagesportion des Instruktionsdienstes auch für die Verpflegung der Truppen der Befestigungen ausreicht. Man durfte diese Gleichstellung nicht nur tun, sondern man mußte sie endlich einmal vornehmen, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die Gebirgstruppen, die seit ihrem Bestehen gleich besoldet und verpflegt werden, wie die Feldtruppen, die aber oft am gleichen Ort, wie die Truppen der Befestigungen und in Verbindung mit diesen, Dienst leisten oder sogar noch in schwierigeren Verhältnissen arbeiten, bezüglich Sold und Verpflegung aber ungünstiger gehalten sind als diese. Der Bundesratsbeschluß vom 16. Januar 1920 hat nun die richtige Lösung gebracht, d. h. die Tagesportion, die für alle Dienstverhältnisse ausreichen kann, für alle Truppen des Instruktionsdienstes gültig erklärt.

---

## Neue Artillerie-Reglemente.

Von E. H.

In diesen Tagen kommen neue Artillerie-Reglemente zur Verteilung. Es sind die „*Artillerie-Reglemente 1919*“. Verzeichnis und Inhaltsangabe ist jedem Bändchen orientierend vorangestellt. Es existieren:

*Artillerie-Reglement I — Art. R. I. — „Allgemeines“*, enthaltend „Der innere Dienst“, „Die Ausbildung zu Fuß“, „Die Ausbildung mit den Handfeuerwaffen“, „Die Ausrüstung der Dienstpferde“, „Die Fahrschule“.

*Art. R. II. „Artillerieinstrumente und Verbindungsdienst“*. Als Artillerieinstrumente sind reglementiert „das Batterieinstrument“, „das Scherenfernrohr“, „das Universal“, „der Richtkreis“, „der Kartenwinkelmesser“.

*Art. R. III. „Feldartillerie“* mit den Kapiteln „Das Material“, „Die Munition“, „Die Bedienung des Geschützes“, „Die Feuerleitung der Batterie“, „Die Schießanleitung“, „Die bespannte Batterie“, „Die Abteilung; Inspektion und Defilieren“.

Art. R. IV. „Feldhaubitzen“; Art. R. V. „15 cm Haubitzen“ und Art. R. VI. „Gebirgsartillerie“ mit analoger Inhaltsverteilung wie Art. R. III.

Ferner das *Train-Reglement*, *Tr. R.*, mit analogem Inhalt wie das Art. R. I.

Die Zifferierung der beiden Reglemente Art. R. I und Tr. R., sowie der Art. R. III bis VI ist, wo immer angängig, so durchgeführt, daß unter der gleichen Ziffer in den verschiedenen Reglementen das Gleiche behandelt wird. Es ist dies für das Studium und die Handhabung der Reglemente erleichternd, sowohl für das Instruktionspersonal, wie auch für alle Offiziere, die mit verschiedenen Artilleriegattungen zu tun bekommen.

Alle Artillerieoffiziere erhalten die Bändchen Art. R. I und II, jeder noch dazu das Reglement seiner Artilleriegattung. Die Art. R. IV bis VI, sowie das Tr. R. gehen erst in den nächsten Tagen zur Drucklegung.

Die diesen neuen Exerzierreglementen zu Grunde liegenden Richtlinien wurden in langer Konferenz sämtlicher Instruktionsoffiziere unter Leitung des Waffenchefs im Herbst 1918 festgelegt. Die fertigen Entwürfe konnten vor ihrer Drucklegung z. T. in Rekrutenschulen, z. T. in der Offiziersschule und in den Unteroffiziersschulen und, was das Schießen anbetrifft, in einem Schießkurs aller Instruktionsoffiziere durchgeprüft werden.

Es wird ja nie gelingen, bei Ausarbeitung eines Exerzierreglements je Einstimmigkeit über die verschiedenen Punkte zu erzielen; aber was die sämtlichen Instruktionsoffiziere der Artillerie für richtig und gut halten, und an dem sie festhalten wollen, ist, daß sie alle genau den gleichen, den reglementarischen Weg verfolgen und so im ganzen Artilleriekorps der Schweiz festigende einheitliche Sicherheit herstellen wollen. Es ist ja nichts so schädlich, wie wenn alle möglichen Exerzierarten — und Mätzchen — in der gleichen Waffe üblich sind, wenn auch Vieles gut, ja Manches besser als das Reglementarische sein mag. Es ist unschätzbar festigend, wenn nur eine Art möglich ist, selbst auf die Gefahr hin, daß sie vielleicht nicht die beste wäre. Die neuen Reglemente sollen dies verbürgen; Instruktion, Truppe und auch die höheren Führer werden diese eine reglementierte Exerzierart anwenden.

---

## Die Ausbildung in den Rekrutenschulen der Infanterie.

Referat für den Arbeitsausschuß der kant. Offiziersgesellschaft Zürich.

Von Hauptmann *Frick*.

(Fortsetzung.)

II. *Dauer der Ausbildung*. Wenn es auch im gegenwärtigen Augenblick nicht opportun erscheinen mag, einer Verlängerung der ersten Ausbildung das Wort zu reden; so muß doch darauf gedacht